



Brüssel, den 7. Juni 2017  
(OR. en, de)

10080/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0287 (COD)

---

---

JUSTCIV 139  
CONSOM 248  
DIGIT 160  
AUDIO 86  
DAPIX 227  
DATAPROTECT 114  
CULT 85  
CODEC 1001

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 9901/17 + ADD 1, 9832/17, 9833/17  
Nr. Komm.dok.: 15251/15

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (erste Lesung)  
– Allgemeine Ausrichtung  
= Erklärungen von Delegationen für das Ratsprotokoll

---

Die Delegationen erhalten anbei eine gemeinsame Erklärung der Delegationen Portugals, Frankreichs, Italiens, Rumäniens und Zypern, eine Erklärung der Delegation Österreichs und eine gemeinsame Erklärung der Delegationen Lettlands, Litauens und Luxemburgs für das Protokoll über die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. Juni 2017.

Eine weitere Erklärung der Delegation der Tschechischen Republik für das Protokoll über die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. Juni 2017 ist in Dokument 9833/17 enthalten.

Gemeinsame Erklärung Portugals, Frankreichs, Italiens, Rumäniens und Zyperns für das  
Ratsprotokoll

Portugal, Frankreich, Italien, Rumänien und Zypern behalten sich vor, in den anstehenden inter-institutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf Verbesserungen zu dringen, und erwarten, dass der Trilog im Interesse des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union zu einer anspruchsvolleren Richtlinie führen wird, insbesondere was die Bestimmungen über die Umkehr der vom Anbieter zu tragenden Beweislast anbelangt.

Der vom Vorsitz vorgeschlagene Kompromiss – ein Jahr vollständige Harmonisierung – steht nicht im Einklang mit den zwei Jahren Mindestharmonisierung, die für die Frist für die Haftung des Anbieters (gesetzliche Garantie) vorgesehen sind, und verhindert damit in ungerechtfertigter Weise den Schutz unserer Verbraucher bei den in der Regel sehr komplexen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen.

Vernünftigerweise kann von den Verbrauchern nicht erwartet werden, dass sie diese digitalen Inhalte oder Dienstleistungen voll und ganz verstehen, geschweige denn, dass sie in der Lage sind, ein Jahr nach einer einmaligen Bereitstellung zu beweisen, dass eine Vertragswidrigkeit vorliegt.

Im Falle Portugals, Frankreichs, Italiens, Rumäniens und Zyperns bedeutet die vollständige Harmonisierung – ein Jahr für die Umkehr der Beweislast – und die mangelnde Angleichung an die vorgeschlagene Zweijahresfrist für die Haftung des Anbieters (gesetzliche Garantie) einen großen Rückschritt für den Verbraucherschutz.

## Erklärung der Republik Österreich zum Ratsprotokoll

Österreich hat sich trotz seiner Bedenken gegen das Erfordernis eines eigenen Gewährleistungsregimes für Verträge über digitale Inhalte immer engagiert und konstruktiv an den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe beteiligt. Umso bedauerlicher ist es, dass viele der österreichischen Vorschläge, seien sie inhaltlicher oder rechtstechnischer Natur, trotz der Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten im vorliegenden Kompromisstext keinen Niederschlag gefunden haben. Zwar wurden im Laufe der Verhandlungen Fortschritte erzielt, der Kompromisstext enthält aber immer noch Unklarheiten, die zu großer Rechtsunsicherheit führen werden. Dies trifft insbesondere auf die vorgesehenen Bestimmungen zu in Waren integrierten digitalen Inhalten zu. Hier wäre es im Sinne einer transparenten Rechtssetzung notwendig gewesen, eine für Konsumenten, Unternehmer und Rechtsanwender einfach handhabbare Regelung für diese Waren zu schaffen, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Dieses Erfordernis wird aber durch den vorliegenden Text leider grundlegend verfehlt. Weitere rechtstechnische Unklarheiten enthalten auch die Bestimmungen zum Fristbeginn für die Gewährleistung (Artikel 9a Absatz 3 lit. ii) sowie zur Rückabwicklung von Verträgen (Artikel 13a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13b Absatz 3).

Auch ist der Ausgleich zwischen Unternehmer- und Verbraucherinteressen nicht immer geglückt. Bei der Frage der Beweislastumkehr in Artikel 10 Absatz 1a hat sich Österreich immer für eine sechsmonatige Frist für die Beweislastumkehr eingesetzt. Die Regelungen zur einjährigen Frist für die Beweislastumkehr und zur Gewährleistung bei unentgeltlichen Verträgen im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden zu einer starken Belastung von Unternehmern führen. Das praktisch uneingeschränkte einseitige Änderungsrecht des Unternehmers bedeutet wiederum eine Verschlechterung für die Verbraucher. Hier müsste jedenfalls - wie von Österreich bereits mehrfach vorgeschlagen - ein die Interessen des Verbrauchers angemessen berücksichtigendes Kriterium eingezogen werden, wie etwa die Zumutbarkeit der Änderung für den Verbraucher.

Letztendlich hängen die Regelungen des Vorschlags eng mit jenen des parallelen Vorschlags über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren zusammen, sodass eine separate Behandlung der Gewährleistung bei Verträgen über digitale Inhalte seriöserweise eigentlich nicht erfolgen sollte.

### **Gemeinsame Erklärung Lettlands, Litauens und Luxemburgs für das Protokoll über die Ratstagung**

Sich schnell entwickelnde digitale Produkte – wie digitale Inhalte – sind eine der wichtigsten Triebkräfte für das Wachstum der digitalen Wirtschaft. Lettland, Litauen und Luxemburg (im Folgenden die *Mitgliedstaaten*) begrüßen es daher, dass die Richtlinie darauf abzielt, das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarktes zu verstärken, indem für die vertragsrechtlichen Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte einheitliche Verbraucherschutzbestimmungen festgelegt werden. Insgesamt sind die *Mitgliedstaaten* der Auffassung, dass die allgemeine Ausrichtung ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen der Mitgliedstaaten sowie zwischen einem hohen Maß an Verbraucherschutz und einem unternehmerfreundlichen Umfeld wahrt. Daher unterstützen die *Mitgliedstaaten* die allgemeine Ausrichtung.

Dennoch möchten die *Mitgliedstaaten* zu einigen Aspekten des heute verabschiedeten Textes Bedenken anmelden.

In Anbetracht der vor allem im Zusammenhang mit den verschiedenen nationalen Vorschriften bereits bestehenden praktischen Probleme ist der Grundsatz der vollständigen Harmonisierung ein Schlüssel, um den gut funktionierenden Binnenmarkt sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen zu vollenden. Daher bedauern die *Mitgliedstaaten*, dass der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission verwässert wurde, indem es den Mitgliedstaaten gestattet wurde, zu einigen Elementen der Richtlinie unterschiedliche nationale Bestimmungen beizubehalten, insbesondere zu den gesetzlichen Garantiefristen, zur Kündigung unbefristeter Verträge und zu den Folgen der Kündigung von Paketverträgen. Auf diese Weise bleiben die regulatorischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel und damit die Zersplitterung des Binnenmarktes bestehen, was den Verbrauchern und Unternehmen die Vorteile eines wirklich integrierten digitalen Binnenmarktes vorenthält. Jede weitere, selbst noch so geringfügige Abweichung vom Harmonisierungsgrad würde das Ziel der gesamten Richtlinie gefährden.

Die *Mitgliedstaaten* behalten sich das Recht vor, bei künftigen interinstitutionellen Verhandlungen die oben dargelegten Bedenken zu bekräftigen.

---